

unter Theoderich führen unter sämmtlichen Civilbeamten allein die *comites patrimonii* zum Theil germanische Namen¹. Also hat der Ausschluss der Germanen von den Civilämtern auf diese Stelle sich nicht erstreckt, wie denn auch die *vicedomini* niederen Ranges, die Verwalter der einzelnen königlichen Domänen, ebenfalls Gothen sind². Vermuthlich wurde diese Stellung nicht als eigentliches Staatsamt aufgefasst. Der unter Odovacar, das heisst unter Zeno auftretende *vicedominus* des Westens ist wahrscheinlich gar nicht nach römischem Muster gestaltet³, vielleicht sogar für den von Anastasius eingeführten *comes patrimonii* das Vorbild gewesen. Odovacar hatte guten Grund dem *comes rerum privatarum*, welcher die Verwaltung des Kaiserguts wenigstens nominell und reell die sonst damit verbundene Competenz behielt, einen eigenen Verwalter des Königsguts an die Seite zu setzen; im Ostreich dagegen scheinen die Domänen zwischen dem *comes privatarum* und dem *comes patrimonii* rein äusserlich getheilt gewesen zu sein⁴ und steht insofern die Competenz mit der ungleichen Benennung in einem gewissen Widerspruch, welcher minder auffällt, wenn der Anstoss zu dieser Einrichtung von aussen kam. Auf jeden Fall macht die Gleichstellung der Aemter, welche in dem Wechselverhältniss der beiden Reichshälften ein wesentliches Element ist, auch noch in diesem jüngsten aller römischen Reichsämters sich geltend.

Die *comitiva domesticorum* scheint unter Theoderich nicht mehr effectiv vergeben worden zu sein. Es kann nicht Zufall sein, dass unter den Schematen Cassiodors diese Würde nur als titulaire (*vacans*) aufgeführt wird⁵; die dahin gehörigen

1) Genannt werden als *comites patrimonii* Iulianus 1, 16; Senarius in dem Briefe 4, 4. 5 (in den Adressen mehrfach irrig als *comes privatarum* bezeichnet) und in der Grabschrift Burmann anth. 2, 133; Wilia 5, 18. 19. 9, 13; Bergantinus 8, 23. 9, 3. Die beiden letzten scheinen Gothen; die beiden ersten waren es nicht, Senarius auch Patricier. 2) Als Gothen erscheinen sie var. 5, 14 (S. 504 A. 6) und können so gefasst werden in Theoderichs Edict c. 155: *si forsitan persona potentior aut eius procurator vel vicedominus ipsius aut certe conductor seu barbari seu Romani in aliquo genere causae praesentia non permiserint edicta servare*. Dass die Bezeichnung *vicedominus* bei Gregorius Magnus, in dem Pontificalbuch, bei Agnellus und sonst von den *oekonomi* der Kirchen von Rom und Ravenna und einzeln auch von den Verwaltern von grossen Privatgütern gebraucht wird, weist Marini pap. p. 306 nach. 3) Es kann freilich der *praefectus fundorum patrimonialium* zu Grunde liegen, welcher nach der Not. Occ. 2, 42 unter dem *praef. praetorio* von Italien fungirt. 4) Böckings Ausführung über die Competenz der beiden Aemter (not. dign. Occ. p. 374 ff.) befriedigt nicht. Eine principielle Unterscheidung von Fiscal- und Krongut ist für diese Epoche unmöglich; und die Verordnung C. Iust. 1, 34, 1 führt vielmehr auf völlige Gleichartigkeit beider Aemter. 5) Var. 6, 11.